

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 11.02.2025
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Vorlage: 2025/017

TOP 2

Feuerwehrhaus Herstellung 2. baulicher Rettungsweg aus UG -Räumlichkeiten

Vorlage: 2025/013

TOP 3

Beschluss der Neufassung:

- **Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der FKG**
- **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren**
- **Festlegung der Aufnahmekriterien**

Vorlage: 2025/018

TOP 4

Jahresbericht Bücherei 2024

Vorlage: 2025/014

TOP 5

Spenden und Sponsoring

Bericht über die Monate Juli bis Dezember 2024

Vorlage: 2025/009

TOP 6

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 03.02.2025

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/017	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel
Aktenzeichen:	022.31
Sitzungstermin:	11.02.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

Von der Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse wird Kenntnis genommen.

Einleitung:

Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss haben in der jeweiligen letzten Sitzung nicht öffentliche Beschlüsse gefasst, die bekanntzugeben sind.

Sachverhalt:

Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung am **21.01.2025** folgenden nicht öffentlichen Beschluss gefasst:

- Die Verwaltung wird ermächtigt, aufgrund erfolgter externer Stellenbewertungen abweichend vom Stellenplan rückwirkend zum 01.01.2025 diverse Eingruppierungen neu vorzunehmen.

Der **Verwaltungsausschuss** hat in seiner Sitzung am **28.01.2025** folgende nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst:

- Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
 - zur Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindebetreuung und der Ferienbetreuung an der FKG
 - zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Betreuungszeiten
 - zur Festlegung der Aufnahmekriterien

Hinweis:

Die Beschlussfassung im Gemeinderat ist in der Sitzung am 11.02.2025 vorgesehen.

- Beförderung einer Beamtin.

Aufgestellt:
Ehningen, 03.02.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Rosengrün', with a stylized flourish at the end.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/013	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Marquardt, Oliver
Aktenzeichen:	131.31
Sitzungstermin:	11.02.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Feuerwehrhaus Herstellung 2. baulicher Rettungsweg aus UG -Räumlichkeiten

Beschlussvorschlag:

Festlegung der Ausführungsvariante zur Herstellung des 2. baulichen Rettungsweges aus den UG-Räumen Unterrichtsraum & Jugend- und Kinderraum im Feuerwehrhaus.

Einleitung:

Nach dem Umzug des DRK in die Mercedesstraße 3 ist im UG des Feuerwehrhauses ein zusätzlicher Raum, welcher bisher seitens DRK als Lagerraum genutzt wurde, freigeworden. Die Feuerwehr Ehnungen möchte diesen Raum zukünftig als Jugendraum und Kinderraum für die Jugendfeuerwehr nutzen.

Um entsprechende Räumlichkeit der gewünschten Nutzung zuführen zu können, ist hierfür die Herstellung eines 2. baulichen Rettungsweges zwingend erforderlich.

Sachverhalt:

Der bisher genutzte Raum der Jugendfeuerwehr im OG kann nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden, da dieser zu klein ist. Nach Auszug des DRK aus dem Feuerwehrhaus soll der nun freigewordene Raum im UG zukünftig von dieser als Jugend- und Kinderraum genutzt werden. Die dann freigewordene Räumlichkeit im OG kann dann zukünftig seitens der Feuerwehr als Kleiderkammer verwendet werden.

Momentan gibt es aus den UG – Räumlichkeiten Unterrichtsraum & zukünftigen Jugend- und Kinderraum keinen 2. baulichen Rettungsweg.

Für diese bauliche Umsetzung kommen 2 Ausführungsvarianten in Betracht:

Variante 1: Rettungsweg über nordöstlichen Lichthof an der Gebäuderückseite.

Maßnahme beinhaltet Herstellung Aufstiegshilfe im Gruppenraum, Umrüstung Fensterelement, Stahltreppenanlage einläufig mit Austrittspodest im Lichthof, Einbau Türelement an Umwehrgeländer Bestandsgeländer Lichthof und 4 x T30 RS Türelemente im Flurbereich zu den Kellerräumen.

Hierfür werden Kosten in Höhe von ca. 26.000 € brutto veranschlagt.

Variante 2: Rettungsweg über separaten UG Ausgang an der südwestlichen Gebäudeseite zur Eichendorffstraße hin.

Maßnahme beinhaltet Erstellung Baugesuch zur baurechtlichen Genehmigung, Herstellung Türdurchbruch & statische Abfangung, Ausgangstürelement, Erdarbeiten mit Mauerscheiben und Herstellung Abdichtung & Entwässerung, Treppenstufen und Pflasterarbeiten Zugangsbereiche, Geländerumwehrung zur Absturzsicherung. 4 x T30 RS Türelemente zu den Kellerräumen.

Hierfür werden Kosten in Höhe von ca. 55.000 € brutto veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel im Haushalt 2025 noch nicht eingestellt, anhängig der Beschlussfassung werden Haushaltsmittel entsprechend noch berücksichtigt.

Aufgestellt:
Ehningen, 03.02.2025

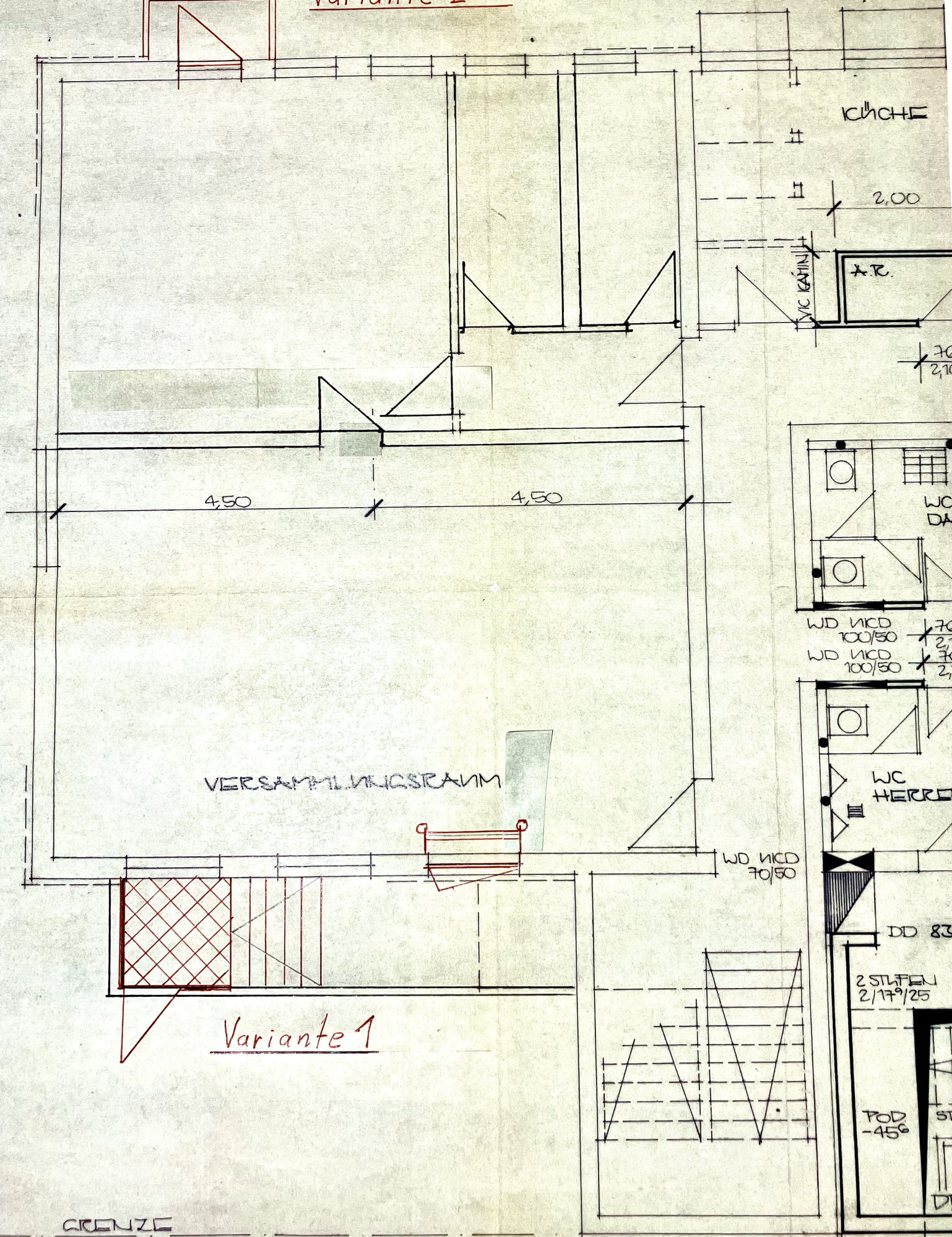


Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Grundriss UG zeichnerische Darstellung Varianten 1 & 2
Variante 1 Lichthof Nordosten
Variante 2 UG - Ausgang Südwesten

Gemeinde Ehningen
Feuerwehrgerätehaus
2. baulicher Rettungsweg UG
BHT 31.01.2025

Variante 2

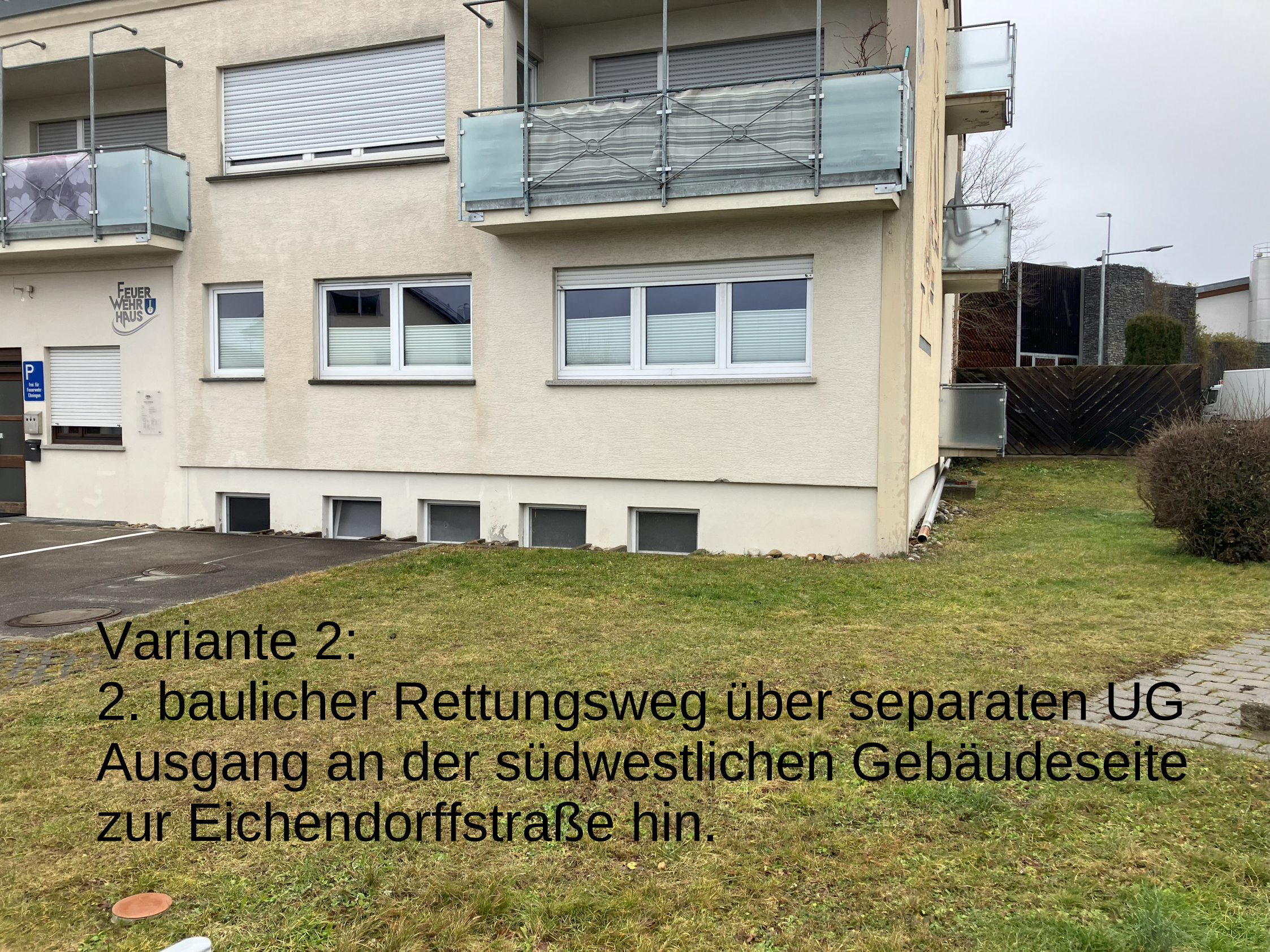


Variante 1

GRENZE

Variante 1:
2. baulicher Rettungsweg über
Lichthof an nordöstlicher
Gebäudeseite





Variante 2:

2. baulicher Rettungsweg über separaten UG
Ausgang an der südwestlichen Gebäudeseite
zur Eichendorffstraße hin.

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/018	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Gensel, Maren
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	11.02.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Beschluss der Neufassung:

- **Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der FKG**
- **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren**
- **Festlegung der Aufnahmekriterien**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen.

Die als Anlage 5 beigefügten Aufnahmekriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze in der Grundschulkindbetreuung werden beschlossen.

Damit verbunden beschließt der Gemeinderat die in der Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen.

Einleitung:

Die vorliegende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung dient dazu, sowohl formale als auch inhaltliche Anpassungen vorzunehmen, die sich aus praktischen Erfordernissen und rechtlichen Vorgaben ergeben haben. Ziel ist es, eine einheitliche übersichtliche und moderne Grundlage für die Organisation der Betreuungsangebote zu schaffen, die den Bedürfnissen von Familien sowie den betrieblichen Anforderungen gerecht wird.

Frühere Beratungen:

- Letzte Satzungsänderung Benutzungssatzung GR 12.10.2021
- Letzte Satzungsänderung Gebührensatzung GR 01.10.2024
- Vorberatung VA 28.01.2025

Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung wurde erforderlich, um die Satzung inhaltlich an aktuelle Anforderungen anzupassen. Dabei standen sowohl die Optimierung der Lesbarkeit als auch die Anpassung an praktische Erfordernisse im Mittelpunkt.

1. Formale Änderungen:

Die Satzung wurde formal überarbeitet, um eine einheitliche und geschlechtsneutrale Sprache zu schaffen. Dies beinhaltet die Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten sowie

kleinere Streichungen von nicht mehr relevanten oder redundanten Formulierungen. Ergänzend wurden Anpassungen der Formatierung vorgenommen, um die Struktur der Satzung weiter zu verbessern.

2. Verwaltungsvorschrift:

Um eine gerechte Platzvergabe bei Kapazitätsauslastung zu gewährleisten, wurden klare Vergabekriterien als Verwaltungsvorschrift eingeführt. Diese orientieren sich an der sozialen Dringlichkeit sowie an der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten. Aus Anlage 5 ist zu entnehmen, welche Vergabekriterien aufgenommen wurden, die in der angegebenen Reihenfolge ausschlaggebend sind. Zur genaueren Klärung wurde eine Definition des Begriffs „alleinerziehend“ aufgenommen. Dies schließt ein, dass die betreffende Person keinen Partner bzw. keine Partnerin im selben Haushalt hat.

In **Nummer 3** werden Ganztagesplätze (Betreuung bis 17.15 Uhr) vorrangig vor Halbtagesplätzen (Betreuung bis 14.00 Uhr) vergeben. Diese Regelung dient dazu, den Bedarf an längeren Betreuungszeiten gezielt abzudecken. Sie ermöglicht, insbesondere Familien mit höherem Betreuungsbedarf – etwa aufgrund langer Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten – besser zu unterstützen. Gleichzeitig werden die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt, indem ein kontinuierlicher Personaleinsatz gewährleistet wird. Dabei wird darauf geachtet, dass die Nachteile für Familien mit Halbtagesplätzen nicht unverhältnismäßig groß ausfallen.

Zu Nummer 4: Die Aufnahme der Kinder erfolgt aufsteigend nach Klassenstufen. Jüngere Kinder bedürfen - unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes - einer intensiveren Betreuung, da sie weniger selbständig sind. Wie bei Nr. 3 wird darauf geachtet, dass die Nachteile für ältere Kinder nicht unverhältnismäßig groß ausfallen.

Zu Nummer 6: Nach Ausschöpfung aller Vergabekriterien wird bei gleichen Voraussetzungen das Losverfahren angewandt. Dieses Vorgehen gilt als rechtssicher und in einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.08.2022, Az. 7 K 3216/22 wurden keine Einwände gegen die Durchführung eines Losverfahrens erhoben.

3. Inhaltliche Anpassungen:

In § 4 Absätze 6 und 7 wurden ergänzende Regelungen aufgenommen:

Abs. 6:

Kinder mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen können in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen werden, sofern ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Diese Regelung orientiert sich an § 2 Abs. 2 des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg und findet sich auch in den Satzungen vieler anderer Städte und Gemeinden.

Abs. 7:

Eine Übersicht der Unterlagen, die zur Aufnahme vorgelegt werden müssen, wurde hinzugefügt.

4. Begleitetes Mittagessen:

Aufgrund begrenzter Kapazitäten in der Mensa entfällt künftig das begleitete Mittagessen. Stattdessen wird die Kernzeitbetreuung von 12:15 – 14:00 Uhr als Alternative angeboten, um weiterhin eine verlässliche Betreuung zu gewährleisten. Nach Vorberatungen mit Elternbeiräten und im VA soll eine Kernzeitgruppe mit und eine ohne warmes Mittagessen angeboten werden. Bei Übersteigen der Kapazitäten entscheidet das Los, welche Kinder das Angebot in Anspruch nehmen können.

5. Anpassung der Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten wurden angepasst, um die Förderfähigkeit des Betreuungsangebots gemäß den Vorgaben der Förderprogramme sicherzustellen.

6. Überarbeitung der Ferienbetreuung:

Im III. Teil der Satzung zur Ferienbetreuung wurden umfassende Streichungen vorgenommen, da viele Regelungen bereits im II. Teil enthalten sind. Fehlende Punkte oder Aspekte wurden in den II. Teil ergänzt. Dies reduziert Wiederholungen und erhöht die Übersichtlichkeit.

Mit diesen Änderungen stellt die Neufassung der Satzung eine klare und rechtskonforme Grundlage für die Organisation und Nutzung der Grundschulkindbetreuung und Ferienbetreuung dar, die sowohl den Bedürfnissen der Familien als auch den betrieblichen Anforderungen gerecht wird.

Da die inhaltlichen Anpassungen der Benutzungssatzung Auswirkungen auf die Satzung über die Erhebung von Gebühren haben, wird diese ebenfalls neugefasst. Neben den formalen Änderungen, die ebenfalls eine übersichtliche und einheitliche Gestaltung der Satzung gewährleisten sollen, wurden auch die Gebührenstrukturen und Betreuungsvarianten der Ferienbetreuung angepasst:

- Variante 2: 07:30 – 16:30 Uhr
- Die zusätzliche Spätbetreuung von 17:00 – 17:30 Uhr entfällt, da die Betreuungszeit künftig um 16:30 Uhr endet.

Im Zuge der Überarbeitung wurden auch die Gebühren für die Ferienbetreuung angepasst. Dabei wurde eine zuvor bestehende Doppelzahlung behoben, um die Kostenstruktur klarer und gerechter zu gestalten.

Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, der ab 2026 schrittweise umgesetzt werden soll, plant die Verwaltung einen Ausbau der Kapazitäten. Es ist zu erwarten, dass beide Satzungen mit Eintritt des Ausbaus erneut angepasst werden müssen.

Aufgestellt:
Ehningen, 03.02.2025



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Anl. 1 Entwurf - Neufassung Benutzung Grundschulkindbetreuung
Anl. 2 Entwurf - Neufassung Gebühren Grundschulkindbetreuung
Anl. 3 Alte Benutzungssatzung der Grundschulkindbetreuung
Anl. 4 Alte Gebührensatzung der Grundschulkindbetreuung
Anl. 5 Entwurf - Aufnahmekriterien Grundschulkindbetreuung

Satzung

über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 22 und 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), die §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), sowie § 8b Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 11.02.2025 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Es wird eine Ferienbetreuung für beide Bereiche angeboten.
- (2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.

§ 2 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Betreuung und Begleitung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der mittleren und späten Kindheit (Grundschulalter). Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Außerdem werden die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben begleitet.

§ 3 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten/ Elternbeirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Bereitschaft zur Teilnahme an Elternabenden und etwaigen Elterngesprächen sowie eine kooperative Haltung bezüglich der durch die Fachkräfte ausgewählten pädagogischen Maßnahmen und Angebote.

II. Benutzungsverhältnis

§ 4 Aufnahme

- (1) In der Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen werden Kinder der Klassen 1 bis 4 aufgenommen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Aufnahmebescheid.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Grundschulkindbetreuung besteht nicht.
- (3) Auswärtige Kinder können in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen werden, wenn sie durch Entscheidung des Staatlichen Schulamtes in die Friedrich-Kammerer- Gemeinschaftsschule Ehningen umgeschult wurden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von auswärtigen Kindern wird durch diese Regelung nicht begründet.
- (4) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gemäß den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amtes für Jugend und Bildung vergeben.
- (6) Kinder mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen werden in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Ehningen.
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
 1. ausgefüllter Aufnahmeantrag mit Angabe der Betreuungsform,
 2. Erklärung über die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz und
 3. Nachweise gemäß den Aufnahmekriterien

Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Aufnahme des Kindes.
- (8) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung.
- (9) Die Aufnahme gilt nur für ein Schuljahr. Sie muss jeweils für das nächste Schuljahr neu beantragt werden. Das Aufnahmeverfahren für das neue Schuljahr findet bereits im Frühjahr statt. Die Aufnahme kann bei ausreichender Kapazität auch während dem laufenden Schuljahr erfolgen.
- (10) Eine Abgabefrist für den Aufnahmeantrag für das kommende Schuljahr wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Ehningen veröffentlicht. Berücksichtigt werden im ersten Verfahren nur Anträge, die rechtzeitig eingegangen sind. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor der Aufnahme abzugeben.

(11) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

Variante	Wochentage	Betreuungszeiten	Anmerkungen
Kernzeitbetreuung	Montag - Freitag	12:15 – 14:00 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen.
Hortvariante 1	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen.
Hortvariante 2	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 17:15 Uhr	An mind. drei Tagen pro Woche zu buchen.
Kombination Hortvariante 1 und 2	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 bzw. 17:15 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen. Zusätzlich müssen mind. zwei Tage pro Woche bis 17:15 Uhr gebucht werden.

§ 5 Abmeldung und Änderung des Betreuungsumfangs

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, jedoch immer zum Schuljahresende.
- (2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von vier Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung stattzufinden. Die Abmeldung muss von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.
- (3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs (Ummeldung), ist im laufenden Schuljahr möglich. Die Ummeldung kann mittels eines Formulars schriftlich beantragt werden. Eine Ummeldung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Veränderung des Betreuungsumfangs besteht nicht.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat (Widerrufsvorbehalt). Als Gründe für einen Widerruf gelten:
 1. Der vereinbarte Betreuungsumfang wird über einen Zeitraum von drei Monaten zu mindestens 50% oder mehr nicht in Anspruch genommen.
 2. Das Kind fehlt unentschuldigt länger als vier Wochen.
 3. Das Kind besucht Hortvariante 2 und wird trotz schriftlicher Mahnung regelmäßig vor 16:30 Uhr abgeholt.
 4. Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.

5. Wenn Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen, die trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
 6. Wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein von der Gemeinde anberaumtes Einigungsgespräch mit Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.
 7. Wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis darüber hinaus widerrufen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Beteiligten die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung an die Einrichtung erforderlich.
- (2) Die Schulkinder dürfen zu den von den Personensorgeberechtigten bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen (Musikschule, Sportverein, Schwimmkurs), soweit eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegt.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten ebenfalls aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit der Einrichtungsleitung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 8 Versicherungen und Haftung

- (1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des SGB VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert.
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).

- (2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder, Roller, Instrumente, Kleidung, Schulranzen/-materialien) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung. Schulranzen und Instrumente dürfen nach Ende der Betreuungszeit nicht im Haus verbleiben.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelmäßiger Besuch der Grundschulkindbetreuung

Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags nach § 2, sollen die Personensorgeberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Kindes in der Grundschulkindbetreuung gewährleisten. Besucht ein Kind die Betreuung nicht, ist die Leitung oder eine Betreuungskraft umgehend zu benachrichtigen.

§ 10 Regelung Unterrichtsausfall/Schulausschluss

- (1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 08:40 bis 12:15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.
- (2) Entfällt die Mittagsschule endet die Betreuung je nach gebuchter Variante um 14:00 oder 17:15 Uhr. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder, die in Hortvariante 1 oder der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, länger betreut werden.
- (3) Wird das Kind von der Schule von dem Schulunterricht ausgeschlossen, so darf das Kind in dieser Zeit auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen (fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.Ä.) muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen. Das Personal ist berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.
- (2) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.
- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft sind nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Einrichtung unverzüglich mitzutei-

len. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen. Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.

- (4) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

§ 12 Mittagessen

- (1) Ein warmes Mittagessen ist verpflichtender Bestandteil der Hortbetreuung. In der Kernzeitbetreuung kann ein Mittagessen nach Prüfung der Kapazitäten gebucht werden. Die Buchung des Mittagessens erfolgt dann verpflichtend für das komplette Schuljahr, unterjährig kann kein Wechsel erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Ferienbetreuung.
- (2) Sollten die Anmeldungen für das warme Mittagessen in der Kernzeitbetreuung die Kapazitäten übersteigen, entscheidet das Los.

§ 13 Abholzeiten

Die allgemeine Abholzeit ist je nach Variante um 14:00 Uhr oder ab 16:30 Uhr. Das Abholen des Kindes außerhalb dieser Zeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss im Einklang mit einer ausreichenden Nutzung des Betreuungsplatzes stehen.

§ 14 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben (bspw. wegen behördlicher Anordnungen, Pandemie, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung), wird über die Schließung schnellstmöglich informiert.
- (2) Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung bei einer gemeindlichen Veranstaltung ganz oder stundenweise zu schließen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Einrichtung ganz oder teilweise zu schließen, wenn aufgrund Streik, Erkrankung oder Fachkräftemangel eine angemessene Betreuung der Kinder nicht möglich ist.
- (4) Die Grundschulkindbetreuung ist bis zu 30 Tage im Jahr geschlossen. Die Schließtage werden am Anfang des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr veröffentlicht.

III. Ferienbetreuung

§ 15 Geltung der Benutzung

Die in Teil II enthaltenen Regelungen zur Benutzung der Grundschulkindbetreuung gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung

- (1) An der Ferienbetreuung können ausschließlich Kinder teilnehmen, die die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen bereits besuchen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in der Ferienbetreuung.
- (3) Die Anmeldung ist mindestens vier Wochen vor den Ferien oder zum angegebenen Datum abzugeben. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Leitung der Grundschulkindbetreuung informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis zu vier Wochen vor Beginn der Schulferien möglich.

§ 17 Betreuungszeiten

Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgende Betreuungszeiten sind wählbar:

Ferienvariante	Wochentage	Betreuungszeiten
Ferienvariante 1	Montag – Freitag	07:30 – 14:00 Uhr
Ferienvariante 2	Montag - Freitag	07:30 – 16:30 Uhr; nicht für Kinder aus der Kernzeitbetreuung und Hortvariante 1 buchbar.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **xx.xx.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule der Gemeinde Ehningen vom 18.01.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, 12.02.2025
gez.
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie die §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 11.02.2025 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehningen erhebt für die Benutzung ihrer Grundschulkindbetreuung und ihrer Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Grundschulkind- oder Ferienbetreuung. Für die Grundschulkindbetreuung wird die Gebühr fortlaufend erhoben, jeweils zum Monatsanfang. Für die Ferienbetreuung wird die Gebühr für jede Anmeldung zu den jeweiligen Ferien erhoben.
- (2) Wird ein Kind im Verlauf eines Monats in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese im selben Monat, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Abwesenheit des Kindes entbindet nicht die Zahlungspflicht.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Grundschulkindbetreuung sind während des Schuljahres für zehn Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferien- oder sonstige Schließzeiten sowie sonstige vorübergehende Ausfallzeiten begründen keinen Anspruch auf Reduzierung der Monatsgebühr.
- (4) Die Benutzungsgebühr umfasst nicht die Kosten für das Mittagessen. Diese sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu tragen.

§ 5 Berechnung und Anpassung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf Grundlage des Jahresbruttoeinkommens der Familie sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren bemessen. Berücksichtigt werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz bei der Familie. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Grundschulkindbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.
- (2) Die Anpassung der Gebühren bei Änderungen der zu berücksichtigten Kinder erfolgt zu Beginn des Monats, in dem ein weiteres minderjähriges Kind hinzukommt oder ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung unverzüglich – jedoch innerhalb von zwei Monaten – mitzuteilen. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Anpassung der Benutzungsgebühren ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.
- (3) Die Beträge der Gebührentabelle werden gerundet. Unter 5 Cent wird abgerundet, ab 5 Cent wird aufgerundet.
- (4) Die Veranlagung der Benutzungsgebühren erfolgt standardmäßig in der höchsten Stufe (80.000 € Jahresbruttoeinkommen). Eine Einstufung in eine niedrigere Beitragsstufe kann auf Antrag unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise erfolgen.
- (5) Gebührenschuldner sind verpflichtet, Änderungen, die die Höhe der Benutzungsgebühren beeinflussen können oder eine Ermäßigung entfallen lassen, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für Familien mit mehreren minderjährigen Kindern im Haushalt gelten folgende Ermäßigungen:
 1. Für das erste Kind wird der volle Gebührensatz (100 %) erhoben.
 2. Für das zweite Kind erfolgt eine Ermäßigung um 20 % des vollen Gebührensatzes.
 3. Für das dritte Kind erfolgt eine Ermäßigung um 30 % des vollen Gebührensatzes.
 4. Ab dem vierten Kind und weiteren Kindern erfolgt eine Ermäßigung um 40 % des vollen Gebührensatzes.

Die detaillierten Benutzungsgebühren sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind in Anlage 2 enthalten. Beide Anlagen sind fester Bestandteil dieser Satzung.

- (7) Das Mittagessen ist für alle Kinder, die die Betreuung im Hort in Anspruch nehmen, verpflichtend hinzu zu buchen. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren, sowie die Gebühr für die Ferienbetreuung sind monatlich zu entrichten und werden jeweils zum Monatsanfang fällig. Die Zahlung erfolgt durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der Gemeinde. Rückbuchungsgebühren werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- (2) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge gemäß § 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **xx.xx.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen“ vom 01. Oktober 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, 12.02.2025
gez.
Bürgermeister

Anlage 1

Die Benutzungsgebühren betragen für das erste Kind:

Einkommen Jahresbrutto	ab 20 000 €	ab 30 000 €	ab 40 000 €	ab 50 000 €	ab 60 000 €	ab 70 000 €	ab 80 000 €
Hort 07-14 Uhr (5T)	40,00 €	46,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €	68,00 €	74,00 €
inkl. 2x bis 17:15 Uhr	69,00 €	99,00 €	117,00 €	137,00 €	157,00 €	170,00 €	188,00 €
inkl. 3x bis 17:15 Uhr	84,00 €	125,00 €	150,00 €	177,00 €	202,00 €	220,00 €	246,00 €
inkl. 4x bis 17:15 Uhr	99,00 €	152,00 €	183,00 €	217,00 €	252,00 €	271,00 €	303,00 €
Hort 07-17:15 Uhr (3T)	68,00 €	107,00 €	129,00 €	154,00 €	180,00 €	208,00 €	216,00 €
Hort 07-17:15 Uhr (4T)	90,00 €	142,00 €	172,00 €	205,00 €	240,00 €	257,00 €	288,00 €
Hort 07-17:15 Uhr (5T)	113,00 €	178,00 €	215,00 €	256,00 €	300,00 €	322,00 €	360,00 €
Kernzeitbetreuung 12:15-14 Uhr (5T)	22,00 €	25,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €	40,00 €

Anlage 2

Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung betragen für das erste Kind:

	Ferienvariante 1	Ferienvariante 2
Einkommen Jahresbrutto	07:30-14:00 Uhr	07:30 – 16:30 Uhr
ab 80 000 € (130%)	15,00 €	22,00 €
ab 70 000 € (120%)	14,00 €	21,00 €
ab 60 000 € (110%)	13,00 €	20,00 €
ab 50 000 € (100%)	12,00 €	19,00 €
ab 40 000 € (90%)	11,00 €	18,00 €
ab 30 000 € (80%)	10,00 €	17,00 €
ab 20 000 € (70%)	9,00 €	16,00 €

S a t z u n g

über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII), den §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 18.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Im Rahmen des Hortbetriebs wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.

§ 2 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der mittleren und späten Kindheit (Grundschulalter). Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Außerdem werden die Hausaufgaben der Kinder begleitet, die genaue Definition erfolgt in § 13.

§ 3 Zusammenarbeit mit Eltern /Elternbeirat

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Bereitschaft zur Teilnahme an Elternabenden und etwaigen Elterngesprächen sowie eine kooperative Haltung bezüglich der durch die Fachkräfte ausgewählten pädagogischen Maßnahmen und Angebote.

§ 4 Anerkennung der Satzung

Mit der Unterschrift und Abgabe der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Satzung an. Ohne Anerkennung der Satzung kommt kein Betreuungsvertrag zustande.

II. Benutzung

§ 5 Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) In der Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen werden Kinder der Klasse 1 bis 4 aufgenommen. Um aufgenommen werden zu können, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer- Gemeinschaftsschule Ehningen besuchen.
 - (2) Bei der Aufnahme der Kinder sind nachfolgende Kriterien ausschlaggebend:
 1. Ein Elternteil ist alleinerziehend und innerhalb der Betreuungszeit berufstätig.
 2. Beide Eltern sind während der Betreuungszeit berufstätig.
 3. Aus Sicht der Fachkräfte der Einrichtung liegt ein pädagogischer Bedarf vor.
- Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten (bei Selbständigen: Selbstauskunft) ist mit den Anmeldeunterlagen vorzulegen.
- (3) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.
 - (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung. Bei Aufnahme des Kindes entsteht ein Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Ehningen. Für diesen Antrag muss ein Anmeldeformular ausgefüllt werden.
 - (5) Eine Anmeldung gilt nur für ein Schuljahr. Sie muss jeweils für das nächste Schuljahr neu abgegeben werden. Das Anmeldeverfahren für das neue Schuljahr findet bereits im Frühjahr parallel zur Bedarfsabfrage der übrigen Ehninger Kindertageseinrichtungen statt. Die Aufnahme kann bei ausreichender Betreuungskapazität auch während dem laufenden Schuljahr erfolgen.
 - (6) Eine Abgabefrist für die Anmeldung für das kommende Schuljahr wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen veröffentlicht. Berücksichtigt werden im ersten Verfahren nur Anmeldungen, die rechtzeitig eingegangen sind. Die Anmeldung ist aus verwaltungstechnischen Gründen mindestens sechs Wochen vor der Aufnahme abzugeben.
 - (7) Die Gemeinde informiert die Eltern schriftlich über die Aufnahme des Kindes. Vor dem ersten Betreuungstag des Kindes ist ein kurzer Termin zum gegenseitigen Kennenlernen mit dem Kind erforderlich. Zudem ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare ebenfalls vor dem ersten Betreuungstag notwendig.
 - (8) Einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt es nicht.
 - (9) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar. Hortvariante 1 und Hortvariante 2 können miteinander kombiniert werden. Zum begleiteten Mittagessen kann keine Hortvariante hinzugebucht werden.

Variante	Wochentage	Betreuungszeiten	Anmerkungen
Begleitetes Mittagessen	Montag - Freitag	12:15 Uhr – 14:00 Uhr	
Hortvariante 1	Montag - Freitag	07:00 Uhr bis Schulbeginn und Schulende bis 14:00 Uhr	Diese Variante ist verpflichtend an fünf Tagen/Woche zu buchen und enthält verpflichtend die Buchung des Mittagessens.
Hortvariante 2	Montag - Freitag	07:00 Uhr bis Schulbeginn und Schulende bis 17:00 Uhr	Diese Variante ist an mindestens drei Tagen/Woche zu buchen und enthält verpflichtend die Buchung des Mittagessens.

§ 6 Beendigung oder Veränderung des Benutzerverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von sechs Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular der Grundschulkindbetreuung stattzufinden
- (3) Alle Personensorgeberechtigten müssen die Kündigung unterzeichnen.
- (4) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis ganz oder teilweise aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe können sein:
 1. Der Betreuungsplatz des Kindes wird zu 50% oder mehr ohne gesundheitlichen Grund nicht genutzt.
 2. Der Betreuungsplatz des Kindes wird 4 Wochen oder mehr ohne gesundheitlichen Grund nicht genutzt.
 3. Das Kind besucht Hortvariante 2 und wird regelmäßig vor 16.30 Uhr abgeholt.
 4. Das Kind bleibt ohne Abmeldung durch die Sorgeberechtigten wiederholt der Grundschulkindbetreuung fern.
 5. Es treten Zahlungsrückstände trotz Mahnung auf, die mehr als zwei Monatsbeiträge umfassen.
 6. Das Verhalten des Kindes übersteigt die Möglichkeiten des Betreuungsrahmens und/oder gefährdet andere Kinder.
 7. Nichtbeachtung der Benutzerordnung durch die Personensorgeberechtigten.
 8. Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept.
- (5) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen umzusetzen. Die Gemeinde Ehningen behält sich vor, in notwendigen Fällen auch aus anderen wie den oben genannten Gründen eine Kündigung einzuleiten.
- (6) Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, im Nachfolgenden Ummeldung genannt, ist im laufenden Schuljahr möglich. Die Veränderung kann mittels eines Formulars schriftlich beantragt werden.
- (7) Eine Ummeldung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen bis zum Monatsende.
- (8) Es besteht bei einer gewünschten Aufstockung der Betreuungszeit kein Anspruch auf die Durchführung der Ummeldung.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Den Weg von der Schule zur Einrichtung und gegebenenfalls zum Nachmittagsunterricht gehen die Kinder alleine. Es steht in der Verantwortung der Eltern, sie auf dessen Bewältigung vorzubereiten.
- (2) Die Schulkinder dürfen zu den von den Eltern bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen (Musikschule, Sportverein, Kindergeburtstag, Schwimmkurs oder sonstige Tätigkeiten). Es muss darüber eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Dasselbe gilt, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen dürfen mit Bekanntgabe der Uhrzeit.
- (3) Die Kinder bewältigen den Nachhauseweg ohne Begleitung der Fachkräfte. Sie verlassen die Einrichtung nach Absprache mit den Eltern.

- (4) Die Aufsichtspflicht der Grundschulkindbetreuung Ehningen beginnt mit dem Ankommen der Kinder und endet mit der Übergabe an die Eltern oder der Verabschiedung nach Hause oder anderer Aktivitäten.
- (5) Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit der Einrichtungsleitung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (6) Für den Fall, dass ein Kind sich unbefugt von der Einrichtung entfernt obliegt die Aufsichtspflicht der Grundschulkindbetreuung bis die Personensorgeberechtigten benachrichtigt sind. Sind diese in Kenntnis gesetzt, tragen sie die Aufsichtspflicht für ihr Kind.
- (7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde

§ 8 Versicherungen und Haftung

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung gegen Unfall in folgenden Situationen versichert:
 - 1. auf dem direkten Weg zu und von der Tageseinrichtung,
 - 2. während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - 3. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstück z.B. bei Spaziergängen, Ausflügen und dergleichen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird dabei empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder, Roller, Instrumente, Kleidung, Schulranzen/-materialien) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung. Schulranzen und Instrumente dürfen nach Ende der Betreuungszeit nicht im Haus verbleiben.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Den Eltern wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Schulkinder dürfen den Weg zur Schule und damit zur Ganztagsbetreuung erst dann mit einem Fahrzeug alleine bewältigen, wenn sie im Rahmen der Verkehrserziehung dazu von der Schule die Erlaubnis haben.

§ 9 Regelmäßiger Besuch der Grundschulkindbetreuung

Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags (§2), sollen die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des angemeldeten Kindes in der Grundschulkindbetreuung gewährleisten. Besucht ein Kind die Betreuung nicht, ist die Leitung oder eine pädagogische Fachkraft umgehend zu benachrichtigen.

§ 10 Regelung Unterrichtsausfall / Schulausschluss

- (1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 8.40 bis 12.15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.
- (2) Entfällt die Mittagsschule endet die Betreuung je nach gebuchter Variante um 14.00 oder 17.00 Uhr. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder, die in Hortvariante 1 oder zum begleiteten Mittagessen angemeldet sind, länger betreut werden.
- (3) Wird das Kind von der Schule aus dem Schulunterricht ausgeschlossen, so darf das Kind in dieser Zeit auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.

§ 11 Erkrankungen

- (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch nicht die Tageseinrichtung besuchen.
- (2) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.
- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft nach Infektionsschutz §34 sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen.
- (4) Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

§ 12 Mittagessen

- (1) Ein warmes Mittagessen wird bei der Inanspruchnahme der Grundschulkindbetreuung zum Wohle der betreuten Kinder verpflichtend geregelt.
- (2) Das Mittagessen wird vom Caterer geliefert und von Mitarbeiter*innen der Mensa ausgegeben.
- (3) Die Gebühren für das Mittagessen werden durch den Caterer abgerechnet.
- (4) Für die Bestellung des Essens über das Online-Portal sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (5) Es besteht keine Möglichkeit, dass das Essen außerhalb der Mensa zu sich genommen werden kann oder in mitgebrachten Behältnissen abgeholt wird.

§13 Hausaufgaben

- (1) Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben in Klassenzimmern der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule oder in der Grundschulkindbetreuung. Wenn Kinder mit den Hausaufgaben fertig sind, werden diese von den Betreuungs- und Fachkräften auf Vollständigkeit kontrolliert, nicht aber auf Fehler.
- (2) Der Weg von dem Klassenzimmer zurück in die Grundschulkindbetreuung wird von den Kindern selbständig bewältigt.

§ 14 Abholzeiten

- (1) Die allgemeine Abholzeit ist je nach Variante um 14.00 Uhr oder ab 16.30 Uhr. Das Abholen des Kindes außerhalb dieser Zeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss im Einklang mit einer ausreichenden Nutzung des Betreuungsplatzes stehen.

- (2) Kinder, die nach der Betreuungszeit alleine nach Hause laufen dürfen, benötigen eine unterschriebene, schriftliche Bescheinigung der Personensorgeberechtigten. Die Kinder werden dann zu den vereinbarten Uhrzeiten durch das Betreuungspersonal nach Hause geschickt.
- (3) Kinder, die nicht pünktlich abgeholt werden, werden nach Variantenende auf Verantwortung der Personensorgeberechtigten entlassen.

§ 15 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden Personensorgeberechtigten über die Schließung schnellstmöglich informiert.
- (2) Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung bei einer gemeindlichen Veranstaltung ganz oder stundenweise zu schließen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung behält sich ebenso vor, die Einrichtung ganz oder teilweise zu schließen, wenn aufgrund personeller Defizite eine angemessene Betreuung der Kinder nicht möglich ist.
- (4) Die Grundschulkindbetreuung hat durchschnittlich an 23 Tagen im Jahr geschlossen. Die Schließtage werden am Anfang des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr veröffentlicht. Für die konzeptionelle Weiterentwicklung können bis zu zwei weitere Schließtage pro Jahr dazu kommen.

III. Ferienbetreuung

§ 16 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung

- (1) An der Ferienbetreuung können ausschließlich Kinder teilnehmen, die die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen bereits besuchen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in die Ferienbetreuung. Es entsteht ein Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Ehningen. Für diesen Antrag muss ein Anmeldeformular ausgefüllt werden. Eine Anmeldung für die Betreuung gilt für den angegebenen Ferienzeitraum.
- (3) Die Anmeldung ist aus verwaltungstechnischen Gründen mindestens vier Wochen vor den Ferien oder zum angegebenen Datum abzugeben. Eine Abgabefrist für die Anmeldung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen veröffentlicht. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Die Leitung der Grundschulkindbetreuung informiert die Eltern über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig.
- (5) Einen Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz gibt es nicht.

§ 17 Betreuungszeiten

Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgenden Betreuungszeiten sind wähl- und kombinierbar:

Modul	Wochentage	Betreuungszeiten
Modul 1	Montag - Freitag	07:30 Uhr - 14:00 Uhr
Modul 2	Montag - Freitag	12:00 Uhr - 17:00 Uhr

§ 18 Anmeldefrist

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist komplett ausgefüllt zum jeweils angegebenen Datum (i.d.R. ca. sechs Wochen vor Betreuungsbeginn) abzugeben. Andernfalls wird die Anmeldung nicht berücksichtigt.

§ 19 Gruppengröße

- (1) Die Ferienbetreuung findet ab einer Gruppengröße von fünf angemeldeten Kindern statt.
- (2) Die maximale Gruppengröße für die Ferienbetreuung liegt bei 25 Kindern.
- (3) Es können maximal zwei Gruppen angeboten werden.

§ 20 Ankunfts- und Abholzeiten

- (1) Die Kinder müssen spätestens bis 10.00 Uhr in der Einrichtung angekommen sein. So soll sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit für Angebote vorhanden ist. Bei späterem Eintreffen ist nicht sichergestellt, dass die Einrichtung noch besetzt ist. Bei Ausflügen oder ähnlichem kann die Einrichtung auch einen früheren Ankunftszeitpunkt ansetzen. Dieser wird den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Die allgemeine Abholzeit findet um 14.00 Uhr oder ab 16.30 Uhr statt. Das Abholen des Kindes außerhalb dieser Zeiten kann in Ausnahmefällen mit den Mitarbeiter*innen vorab vereinbart werden.
- (3) Kinder, welche nach der Betreuungszeit alleine nach Hause laufen dürfen, benötigen die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten, welche auf dem Anmeldeformular auszufüllen ist. Die Schüler werden dann zu den vereinbarten Uhrzeiten durch das Betreuungspersonal nach Hause geschickt.
- (4) Kinder, die nicht rechtzeitig abgeholt werden, werden nach Modulende auf Verantwortung der Personensorgeberechtigten entlassen.

§ 21 Mittagessen

- (1) Ein warmes Mittagessen wird bei der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zum Wohle der betreuten Kinder verpflichtend geregelt.
- (2) Das Mittagessen wird vom Caterer geliefert.
- (3) Die Gebühren für das Mittagessen werden separat abgerechnet.
- (4) Für die Bestellung des Essens sind die Mitarbeiter der Grundschulkindbetreuung verantwortlich.
- (5) Es besteht keine Möglichkeit, dass das Essen mitgenommen oder in mitgebrachten Behältnissen abgeholt wird.
- (6) Bei besonderen Angeboten wie Ausflügen besteht die Möglichkeit, dass es kein Mittagessen gibt und die Kinder selbst ein Vesper zum Essen mitbringen müssen.

§ 22 Erkrankungen

- (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen ist das Kind zu Hause zu lassen.
- (2) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit ist der Einrichtung am selben Tag bis spätestens 9:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.
- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft nach Infektionsschutz §34 sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bevor das Kind die

Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen.

- (4) Auf das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 23 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Ferienbetreuung beginnt mit dem Ankommen der Kinder und endet mit der Übergabe an die Eltern oder dem Verlassen des Geländes der Grundschulkindbetreuung.
- (2) Die Kinder in der Ferienbetreuung dürfen zu den von den Eltern bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen. Es muss darüber eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Dasselbe gilt, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen dürfen.
- (3) Die Kinder der Ferienbetreuung bewältigen den Nachhauseweg ohne Begleitung. Sie verlassen die Einrichtung nach Absprache mit den Eltern.
- (4) Für den Fall, dass sich ein Kind eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Einrichtung entfernt, obliegt die Aufsichtspflicht der Grundschulkindbetreuung, bis die Personensorgeberechtigten benachrichtigt wurden.

§ 24 Versicherung und Haftung

- (1) Die teilnehmenden Kinder sind gesetzlich unfallversichert:
 1. auf dem direkten Weg zu und von der Tageseinrichtung,
 2. während des Betreuungsprogramms und im Freispiel
 3. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstückes z.B. bei Spaziergängen, Ausflügen und dergleichen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird dabei empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder, Roller oder Instrumente) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Den Eltern wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Schulkinder dürfen den Weg zur Ferienbetreuung erst dann mit einem Fahrzeug alleine bewältigen, wenn sie im Rahmen der Verkehrserziehung dazu von der Schule die Erlaubnis haben.
- (7) Zur Teilnahme an Außenaktivitäten wie Schwimmen oder Ausflüge mit Fahrzeugen der Gemeinde/privaten Pkw/S-Bahn ist eine Einverständniserklärung der Eltern notwendig.
- (8) Die Gemeinde Ehningen behält sich vor, bei Anmeldung und anschließender Nicht-Nutzung der Ferienbetreuung, die vollen Gebühren zu erheben.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, 19.01.2022

gez. Lukas Rosengrün

Bürgermeister

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule Ehningen – Gemeinschaftsschule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat am 14.05.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule der Gemeinde Ehningen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehningen erhebt für die Benutzung ihrer Grundschulkindbetreuung und ihrer Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsanfang. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsanfang. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es die Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren weiter.

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.
- (5) Bei Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, wird das Einkommen wie bei Ehegatten errechnet.
- (6) Die Gebühren beinhalten nicht das Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu den Gebühren zu übernehmen.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem Jahresbruttoeinkommen **und** der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einer Familie unter 18 Jahren. **Alle zu berücksichtigenden Kinder müssen mit Hauptwohnsitz bei der Familie, die zum Besuch der Grundschulkindbetreuung angemeldet sind, gemeldet sein.** Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Grundschulkindbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind im Schülerhort erhoben.
Die Anpassung der Gebühren bei Änderungen der zu berücksichtigenden Kinder erfolgt zu Beginn des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
Eine Änderung/Kündigung innerhalb der in § 5 aufgeführten Betreuungszeiten muss mindestens vier Wochen vor Monatsende schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.
- (2) Die Beiträge der Beitragstabellen pro Variante werden auf volle Cent Beträge gerundet. Unter 5 Cent wird abgerundet, ab 5 Cent wird aufgerundet (auf die erste Stelle nach dem Komma).
- (3) Die Gebühren werden üblicherweise in der höchsten Stufe veranlagt (80.000 € Jahresbruttoeinkommen), die Veranlagung in einer geringeren Stufe ist mit Einkommensnachweisen zu beantragen.
- (4) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe einer Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ermäßigungen:
Die Ermäßigungen gelten jeweils für alle Varianten und Module
 - 1. Kind: zahlt vollen Gebührensatz (100 %)
 - 2. Kind: 20 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes
 - 3. Kind: 30 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes
 - 4. und weitere Kinder 40 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes

(6) Die Gebühren für die Grundschulkindbetreuung betragen

Einkommen Jahresbrutto	ab 20 000	ab 30 000	ab 40 000	ab 50 000	ab 60 000	ab 70 000	mehr als 80 000
Hort 07-14 Uhr (5T)	<u>40,00 €</u>	<u>46,00 €</u>	<u>51,00 €</u>	<u>57,00 €</u>	<u>63,00 €</u>	<u>68,00 €</u>	<u>74,00 €</u>
	-	-	-	-	-	-	-
Hort 07-14 Uhr (5T)	<u>40,00 €</u>	<u>46,00 €</u>	<u>51,00 €</u>	<u>57,00 €</u>	<u>63,00 €</u>	<u>68,00 €</u>	<u>74,00 €</u>
inkl. 1x bis 17 Uhr	<u>55,00 €</u>	<u>72,00 €</u>	<u>84,00 €</u>	<u>97,00 €</u>	<u>110,00 €</u>	<u>119,00 €</u>	<u>131,00 €</u>
inkl. 2x bis 17 Uhr	<u>69,00 €</u>	<u>99,00 €</u>	<u>117,00 €</u>	<u>137,00 €</u>	<u>157,00 €</u>	<u>170,00 €</u>	<u>188,00 €</u>
inkl. 3x bis 17 Uhr	<u>84,00 €</u>	<u>125,00 €</u>	<u>150,00 €</u>	<u>177,00 €</u>	<u>202,00 €</u>	<u>220,00 €</u>	<u>246,00 €</u>
inkl. 4x bis 17 Uhr	<u>99,00 €</u>	<u>152,00 €</u>	<u>183,00 €</u>	<u>217,00 €</u>	<u>252,00 €</u>	<u>271,00 €</u>	<u>303,00 €</u>
	-	-	-	-	-	-	-
Hort 07-17 Uhr (3T)	<u>68,00 €</u>	<u>107,00 €</u>	<u>129,00 €</u>	<u>154,00 €</u>	<u>180,00 €</u>	<u>208,00 €</u>	<u>216,00 €</u>
Hort 07-17 Uhr (4T)	<u>90,00 €</u>	<u>142,00 €</u>	<u>172,00 €</u>	<u>205,00 €</u>	<u>240,00 €</u>	<u>257,00 €</u>	<u>288,00 €</u>
Hort 07-17 Uhr (5T)	<u>113,00 €</u>	<u>178,00 €</u>	<u>215,00 €</u>	<u>256,00 €</u>	<u>300,00 €</u>	<u>322,00 €</u>	<u>360,00 €</u>
	-	-	-	-	-	-	-
Aufsicht 12:15-14 Uhr (5T)	<u>22,00 €</u>	<u>25,00 €</u>	<u>28,00 €</u>	<u>31,00 €</u>	<u>34,00 €</u>	<u>37,00 €</u>	<u>40,00 €</u>

Das Mittagessen muss verpflichtend hinzugebucht werden.

(7) Die Gebühren für die Ferienbetreuung (Modul 1) von 7.30 – 14.00 Uhr und/oder (Modul
2) 12.00 – 17.00 Uhr betragen

	Ferienmodule täglich	
Module	1	2
Einkommen Jahresbrutto	7.30-14.00 Uhr	12.00-17.00 Uhr
mehr als 80 000 (130%)	<u>15,00 €</u>	<u>13,00 €</u>
ab 70 000 (120%)	<u>14,00 €</u>	<u>12,00 €</u>
ab 60 000 (110%)	<u>13,00 €</u>	<u>11,00 €</u>
ab 50 000 (100%)	<u>12,00 €</u>	<u>10,00 €</u>
ab 40 000 (90%)	<u>11,00 €</u>	<u>9,00 €</u>
ab 30 000 (80%)	<u>10,00 €</u>	<u>8,00 €</u>
ab 20 000 (70%)	<u>9,00 €</u>	<u>7,00 €</u>

Das Mittagessen muss verpflichtend hinzugebucht werden.

- (8) Modul 1 und 2 können grundsätzlich für die Schulferien gebucht werden. Die angebotenen Betreuungstage und Betreuungszeiten werden jeweils rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn, bekannt gegeben (jahresabhängig). In den letzten beiden Sommerferienwochen können die Tagesfreizeitangebote der kommunalen Jugendarbeit als Alternative genutzt werden.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsanfang fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen“ vom 22. November 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, 15.05.2024

gez.
Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Verwaltungsvorschrift zu den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

1. Anwendungsbereich

In Ergänzung zur Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen vom **xx.xx.2025** gelten diese Aufnahmekriterien für die Vergabe von Plätzen für die Grundschulkindbetreuung.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 In die Grundschulkindbetreuung werden Kinder der Klassen 1-4 aufgenommen. Um aufgenommen zu werden, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen besuchen **und**
- 2.2 die oder der Personensorgeberechtigte ist alleinerziehend¹ und während der Betreuungszeit erwerbstätig oder befindet sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung **oder**
- 2.3. beide Personensorgeberechtigte sind während der Betreuungszeit erwerbstätig oder befinden sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.
- 2.4 Kinder, deren Wohl nach § 8a SGB VIII akut gefährdet ist oder bei denen ein pädagogischer Bedarf nachgewiesen wird, können auch ohne Erwerbs- bzw. Schultätigkeit des bzw. der Personensorgeberechtigten in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen werden.
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

3. Aufnahmekriterien

Bei der Aufnahme der Kinder sind nachfolgende Kriterien der angegebenen Reihenfolge nach ausschlaggebend:

1. Kinder, deren Wohl nach § 8a SGB VIII akut gefährdet ist oder eine Empfehlung der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen vorliegt – Vorlage eines Gutachtens; in dringenden Fällen telefonische Bestätigung des Jugendamtes.
2. Aus Sicht der Fachkräfte der Einrichtung liegt ein pädagogischer Bedarf vor. Dieser wird zwischen den Fachkräften der Grundschulkindbetreuung oder ggf. des Kindergartens und der pädagogischen Fachberatung diskutiert, bewertet und dokumentiert.
3. Ganztagesplätze werden vorrangig gegenüber Halbtagesplätzen behandelt.
4. Kinder werden den Klassenstufen nach aufsteigend aufgenommen.
5. Kinder aus einkommensschwachen Familien mit dem Sozialpass der Gemeinde Ehningen.
6. Nach Ausschöpfung der oben genannten Kriterien werden die Restplätze verlost.

¹ Als alleinerziehend gelten Personen, die ohne Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. -partner mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

Die Kriterien können nur mit Vorlage der entsprechenden Nachweise berücksichtigt werden.

4. Anmerkungen

Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am **xx.xx.2025** in Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, 12.02.2025

gez.

Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/014	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	11.02.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Jahresbericht Bücherei 2024

Beschlussvorschlag:

Keine Beschlussfassung notwendig

Sachverhalt:

Die Bücherei erfreut sich in Ehningen großer Beliebtheit. Dieser Erfolg ist auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen. Die gute Kombination von Haupt- und Ehrenamtlichen ist wohl der wichtigste Baustein. Vor allem die Ehrenamtlichen leisten einen wichtigen Beitrag zum Betrieb der Bücherei. Auch die regelmäßig geplanten und durchgeführten Kooperationen sind neben den sehr schönen Räumlichkeiten der Bücherei ein wichtiges Aushängeschild. Abgerundet wird das Ganze durch eine gute finanzielle Ausstattung und Hauptamtliche, die mit Herzblut bei der Sache sind.

Frau Dominique Hotzy, Leiterin der Bücherei, wird bei der Gemeinderatssitzung anwesend sein und den Jahresbericht 2024 vorstellen. Anschließend wird Sie für Fragen aus dem Gremium bereitstehen.

Aufgestellt:
Ehningen, 03.02.2025

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Bücherei Jahresbericht 2024

Bücherei Ehningen Jahresbericht 2024

Bücherei in Zahlen gestern und heute

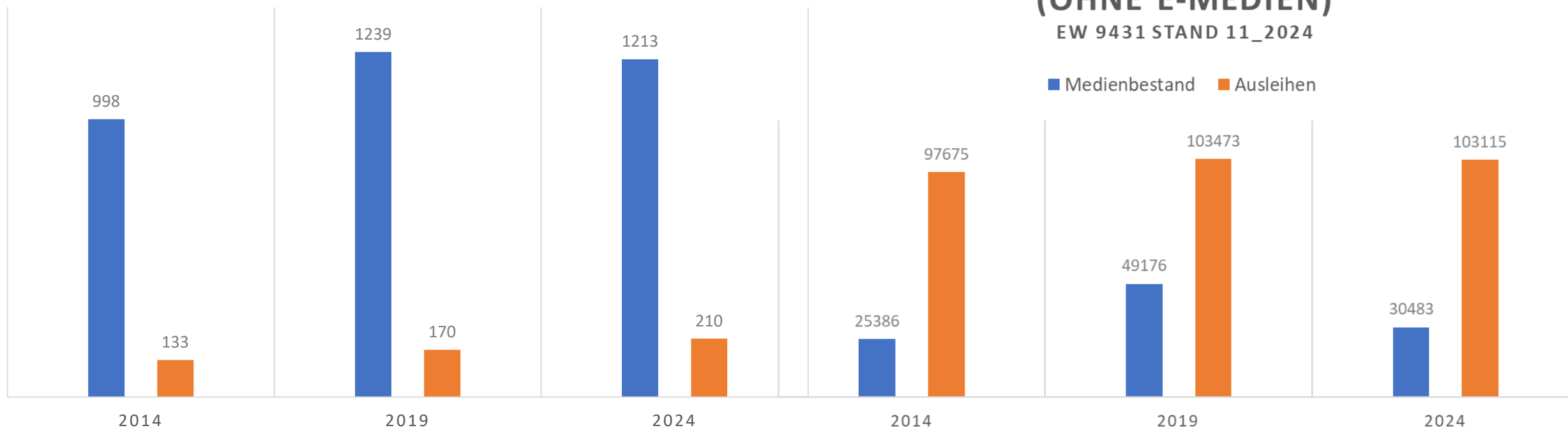
Seit 1845 finden sich Nachweise in alten Unterlagen, dass es in Ehningen eine Lehrbücherei gegeben haben soll.

Im 19. Jahrhundert wird eine Schülerbücherei mit „neuem Bestand“ erwähnt. Damals wurden die Bücher vom Leiter der Bücherei passend zu den Lesern/Leserinnen ausgesucht und ausgegeben.

Aus einem GR Protokoll vom 06.04.1927 geht hervor, dass der GR 80 Mark für die Bücherei bewilligt. Dies zählt für uns als offizielles Startjahr einer Bücherei in Ehningen.

BÜCHEREIKUNDEN/INNEN

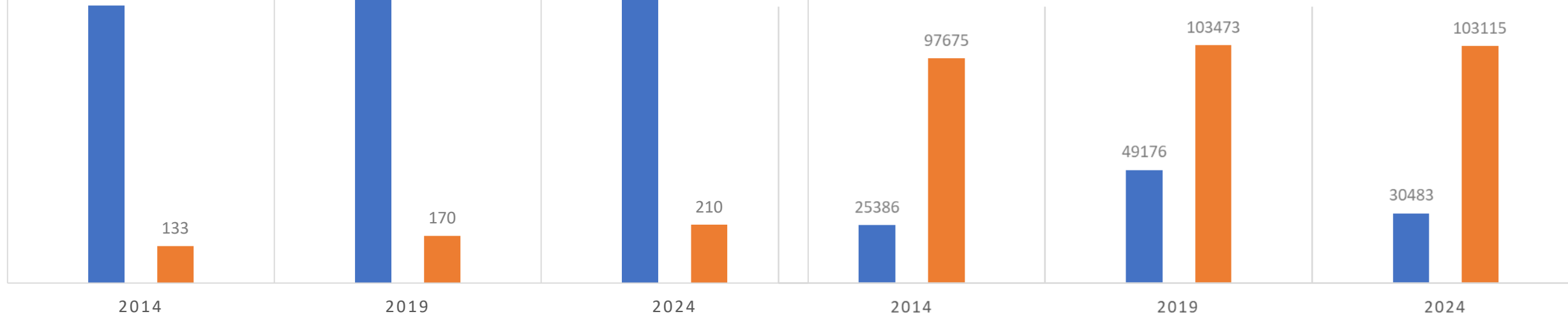
■ Aktive Nutzer/innen ■ Neuanmeldungen



CA. 10 X JÄHRLICH WERDEN ALLE MEDIEN AUSGELIEHEN (OHNE E-MEDIEN)

EW 9431 STAND 11_2024

■ Medienbestand ■ Ausleihen



Wir haben 30483 Medien im Bestand

Kinder- und Jugendmedien 12516

Sachbücher 4733

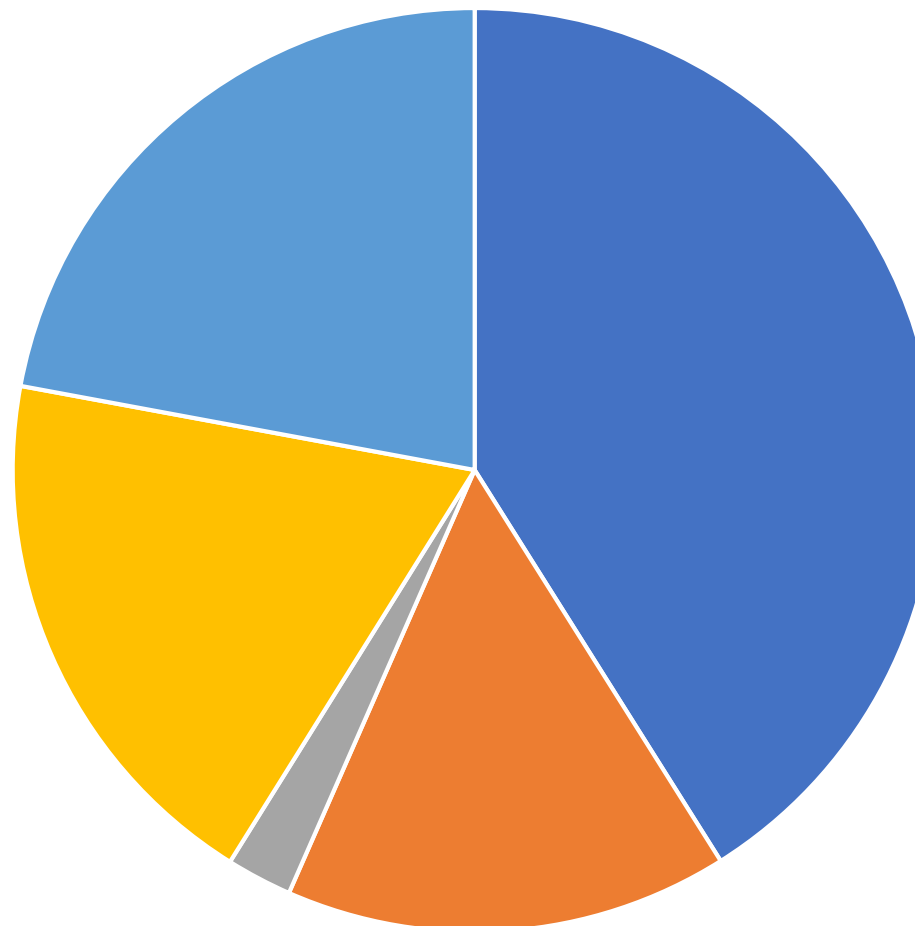
Zeitschriften und Magazine 701

Belletristik 5801

Non-Printmedien 6732

(Spiele, DVDs, Hör-bücher/spiele,
Tonies, Keks, Sami und Luca, Reader,
Kamishibai)

Medienbestand



■ Kinder-u. Jugendmedien ■ Sachbücher ■ Zeitschriften und Magazine ■ Belletristik ■ Non-Printmedien

Medienangebote der Bücherei

- Kinder- und Jugendbücher
- Sachliteratur für Kinder und Erwachsene
- Belletristik für Erwachsene
- Zeitschriften und Magazine – auch für Kinder und Jugendliche
- Sami-Lesebär, Luka-Leseeule, Tonies und Keks-Chips
- Reader (verschiedene Modelle zum Testen)
- Hörspiele und Hörbücher für Kinder
- Konsolen- und Gesellschaftsspiele für alle Altersgruppen
- DVDs

Digitales - Medienangebote der Bücherei

- OnlinebibliothekBB.de – Interkommunale Zweigstelle im Netz
- Filmfriend – Streamingangebot für Filme, Serien und Dokumentationen
- Brockhaus
- Munzinger Datenbank
- Pressreader - Zeitschriften und Magazine in 60 Sprachen – auch für Kinder und Jugendliche

Das Team der Bücherei

Frau Hotzy (Büchereileitung)

Frau Üge (stv. Leitung)

Frau Fischer (seit 01.09.2022)

Frau Minich (seit 01.01.2000)

Frau Müller (seit 01.09.2016)

Frau Sebeke (seit 06.09.2011)

Frau Tschäschke (seit 01.01.2010)



Team Bücherei – Medienpflege & Co.

- 14 Ehrenamtliche helfen wöchentlich jeweils für 2 – 4 Stunden im Hintergrund
- Zu den Aufgaben gehört die Medienpflege, Aufräumen der Medien, Medien einbinden und reparieren und die Vorbereitung der Medien für die Erfassung (z.B. DVDs, Spiele)



Wir sind dankbar für die Hilfe von
Sylvana Schlecht (Bücher einbinden)
Sigrid Heinrich, Helga Kern, Ulrike Möller, Sieglinde Reichert und Ellen Fessele (Medienpflege)
Gerlinde Barth, Anne Solar, Siglinde Minich, Birgit Schulz, Irmgard Berner, Patricia Fant, Elke Haderer und Elke Schirmer (gute Feen für alles was anfällt).



Team Bilderbuchkino (BBK)

66 Vorleseveranstaltung für Kindergartenkinder zw. 4 – 6 Jahren bieten die Ehrenamtlichen Lesepaten im Jahr an.

10 Kinder werden zu den Terminen eingeladen. Nach einer kurzen Geschichte wird anschließend noch etwas gebastelt.



Daniela Kempf – Sigi Beutler



Helga Aster – Inge Schlecht



Nihal Balci und Manuel Bross

Team Lesetreff (LT) für die 1. und 2. Klassenstufe

Arbeitsschwerpunkt Leseförderung – Bindung zur Bücherei
1 x im Monat laden wir zum Lesetreff in die Bücherei ein

Für die 1. Klassenstufe werden in diesem Schuljahr 2 Termine angeboten (montags und mittwochs um 15.30 Uhr – versuchsweise auf Anregung der Lesepaten)

Für die 2. Klassenstufe wird mittwochs ein Termin angeboten.

An jedem Termin können 20 Kinder teilnehmen.

Team LT1: Sandra Bengel, Carmen Buhai, Simone Emmerich, Janine Flöter, Barbara Goldbach, Julia Häfner, Mirjam Inacker, Doreen König, Zsuzanna Kovacs, Sadiye Mizik, Madlen Raiser, Ute Schmid, Marco Schulz, Samantha Uhrig, Katrin und Georg Völker.

Team LT2: Jenny Beuttler, Franziska Geissel, Anna Graf, Gabriele König-Scheuble, Lara Schubert, Björn Steigüber, Sybille Walz und Ralf Wiegert.

Team „Lesen auf der Bücherei-Empore“

Alle 14 Tage laden wir zum gemütlichen Beisammensein in die Bücherei ein.

Bei einer Tasse Kaffee und selbstgebackenem Kuchen werden kurzweilig Text gelesen, viel geredet und sich ausgetauscht.

In die Gruppe bringen sich 11 Ehrenamtliche ein:

Gerlinde Barth, Gisela Berger, Ilonka Fedeler,
Hannelore Friedl, Ulla Halverscheid, Ulla Heckmann,
Monika Klärle, Ursula Nau, Lieselotte Philipp,
Marita Reichenbach und Reinhard Diener.



Team Tauschbücherei

Seit Sommer 2017 schmückt die Tauschbücherei den Platz vor der Bücherei.

Eine Idee von Ehningern für Ehninger.
Ein Team von neun Ehrenamtlichen kümmert sich seit damals um die alte Telefonzelle.

Ein „Dankeschön“ geht an Annette Braun, Gabriele Ebert, Heike Erhardt, Annerose Funk, Susanne Keller, Nadine Müller-Troppert, Annette Süßer, Antje Zimmermann und Daniel Ruf.



2024 in Kürze

Frau Zehra Üge ist neu in unser Team gekommen.

Wir haben die Hörbücher für Jugendliche aus dem Bestand genommen.

Wir konnten Sonderaktionen anbieten (Medienkiste für die Grundschulklassen, Osterkorb-Bastelaktion, Heiss auf Lesen – Sommerleseclub, Gruselvorlesen, Autorenlesung für die FKG, Bücherzwerge und Buchentdecker, Maxi-Vorlesen zum Kindergartenende, Besuch der 1.Klässler mit Buchgeschenk).

Wir waren beim Kinder- und Familientag dabei.

Kooperation mit der Kindertagesstätte Brechgasse (monatlich feste Termine).

Wir hatten einen kulturell leckeren TeamTag in Stuttgart – Eat the world.

2025 in Kürze

Keks Hör-Chips neu im Angebot der Bücherei.

Wir werden Hörbücher für Erwachsene aus dem Bestand nehmen.

Wir wollen die Lernstifte von Edurino in unseren Bestand aufnehmen.
Kundenwunsch. Fördermittel wurden beantragt – Stiftung VR Bank
Sindelfingen.

Kooperation mit der Kindertagesstätte Brechgasse
(Neues Format – Hinter den Kulissen der Bücherei – wir arbeiten mit!).

Nacht der Bibliotheken am 04.04.2025 – bundesweite Aktion in allen 16
Bundesländern.

Neubesetzung der Stelle von Frau Minich (Minijob – 5 Std./W.)

2027 – Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus

Die Bücherei feiert 2027 ihren 100. Geburtstag.

Mit Blick auf die Auswertungen aktueller Studien im Bereich Sprache, Spracherwerb, Lese- und Medienkompetenz und in Anlehnung an den Schritt, andere kulturelle Bereiche allen zugänglich zu machen (Museumsbesuch kostenfrei), würden wir uns sehr freuen, wenn die Verwaltung im Jahr 2027 das Angebot der Bücherei für alle kostenlos zur Verfügung stellen würde.

Die Gemeinde nimmt ca. 5000 € jährlich an Lesegebühren ein.

Gehen Sie mit diesem Gedanken in die kommenden Monate und geben Sie uns eine Rückmeldung, ob und wie wir dieses Ereignis gestalten wollen.

**Vielen Dank für Ihre
wertschätzende
Unterstützung und
die Möglichkeit so
gute Arbeit leisten zu
dürfen.**

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/009	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Widenmaier, Jochen
Aktenzeichen:	820.40
Sitzungstermin:	11.02.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Spenden und Sponsoring **Bericht über die Monate Juli bis Dezember 2024**

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage aufgeführten Spenden werden mit herzlichem Dank angenommen.

Einleitung:

Über die Annahme von Spenden an die Gemeinde im Jahr 2024 in den Monaten Juli bis Dezember soll entschieden werden.

Sachverhalt:

1.1 Der Gemeinderat hat am 25.07.2006 das Verfahren über die Annahme Spenden erstmalig festgelegt (Vorlage 55/2006)

1.2 Im Jahr 2024 in den Monaten Juli bis Dezember gingen die in der Anlage aufgelisteten Spenden ein.

Über deren Annahme ist zu beschließen.

Aufgestellt:
Ehningen, 03.02.2025

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1_Spenden und Sponsoring 07-12.2024

Eingegangene Spenden im Zeitraum Juli 2024 bis Dezember 2024

1. Spenden über 100 Euro im Einzelfall

Spender/in Name/Wohnort	Empfänger	Geldspende/ Betrag €	Sachspende/ Wert €	Sachspende/ Gegenstand	Spendenzweck
Implenia Construction GmbH	Gemeinde	500,00			Spende für die FFW Ehningen, Jugendfeuerwehr
Nagarro ATCS GmbH	Gemeinde	2.200,00			Spende für das Kinderhaus Herrenberger Straße
Gartenbau Rott	Gemeinde	500,00			Spende für die FFW Ehningen, Jugendfeuerwehr
VR-Bank Ehningen-Nufringen eG	Gemeinde	1.500,00			Spende für die Kinderoper an der FKG
Wolfram Kuppinger	Gemeinde	500,00			Spende für die FFW Ehningen
Tauschbörse	Gemeinde	500,00			Spende für die FFW Ehningen, Kinder- und Jugendfeuerwehr
Kreissparkasse Böblingen	Gemeinde	842,00			Spende für die FKG
Landhaus Feckl	Gemeinde	500,00			Spende für die FFW Ehningen
Sehne Backwaren KG	Gemeinde	1.000,00			Spende für die FFW Ehningen
Klara Gertraude Mayr	Gemeinde	500,00			Spende für den Kindergarten Königstraße
Förderverein der FKG	Gemeinde	250,00			Spende für die Kinderoper an der FKG
Summe		8.792,00	0,00		

2. Kleinspenden bis zu 100 Euro zusammengefasst

Spender/in Name/Wohnort	Empfänger	Geldspende/ Betrag	Sachspende/ Wert	Sachspende/ Gegenstand	Spendenzweck
Kindergarten Herrenberger Straße	Gemeinde	2.012,50			Spende aus Spendenlauf Kindergarten Herrenberger Straße
VR-Bank Ehningen-Nufringen eG	Gemeinde	50,00			Spende für die FFW Ehningen
Summe		2.062,50	0,00		

3. An Dritte vermittelte Spenden

Spender/in Name/Wohnort	Empfänger	Geldspende/ Betrag	Sachspende/ Wert	Sachspende/ Gegenstand	Spendenzweck
Summe		0,00	0,00		
Gesamtsumme Juli - Dez. 2024		Geldspenden	Wert/Sachsp.		Gesamt
		10.854,50	0,00		10.854,50

Aufgestellt:
Ehningen, 23.01.2025
Stephanie Lachenmann